

Satzung

Stand: 26.02.2004

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Boehle – Schule“.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. tragen.

§2

Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Boehle-Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Lern- und Lehrmittel sowie durch materielle und ideelle Unterstützung der an der Schule jetzt und in Zukunft entwickelten und Praktizieren Unterrichtsprogramme.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Schülereltern, Lehrer und Freunde der Schule werden.

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen.

Durch Tod.

Durch Erlöschen: Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft zum 31.03. des Folgejahres, sofern bis dahin die Beitragszahlung nicht nachgeholt wurde.

Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist jedes Verhalten, das den Vereinszwecken zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich und mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung ist:

der Jahres- und Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung bekanntzugeben und über die eingegangenen Anträge und Einsprüche zu beschließen.

Dem Vorstand Entlastung zu erteilen und alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

Ggf. eine Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandmitglieder durchzuführen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenzahl von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Sind nicht alle 3/4 der Mitglieder anwesend, muss binnen 5 Werktagen erneut mit derselben Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Bei dieser Versammlung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins ausreichend.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Boehle-Schule mit der Zweckbindung, die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.